

redaktionelle, nicht amtliche Fassung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
Teil A Allgemeine Gebühren			
I. Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) - ausgenommen Speise- und Küchenreste -			
1. Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)			
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle		
1.11	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	205,00
1.12	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	200,00
1.13	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	190,00
1.2	andere Schlachtabfälle als Nr. 1.1		
1.21	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	93,00
1.22	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	85,00
1.23	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	70,00
1.3	Blut		
1.31	gekühlt	1 t	160,00
1.32	ungekühlt	1 t	255,00
1.4	Tierische Erzeugnisse	1 t	160,00
1.5	Ei-Serum		
1.51	bis 100 t je Kalendermonat	1 t	93,00
1.52	von 101 bis 200 t je Kalendermonat (ab 101. t)	1 t	85,00
1.53	über 200 t je Kalendermonat (ab 201. t)	1 t	70,00
1.6	Die Mengen eines Gebührenpflichtigen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind zur Ermittlung der Gebührenstufen 1.12 - 1.13 und 1.22 - 1.23 zusammenzurechnen. Die über dem Grenzwert 100 t bzw. 200 t liegenden Mengen werden mengenanteilig den ermäßigten Gebührensätzen zugeordnet. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 1.1 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der die Gebührensätze nach Nr. 1.2 nicht unterschreiten darf.		
2. Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen			
2.1	Alle in Nr. 1 beschriebenen und sonstigen beseitigten tierischen Nebenprodukte	1 kg	0,16
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	10,00

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen		
3.1	Hausschlachtungen		
3.11	Tierische Nebenprodukte aus Hausschlachtungen für den eigenen Verbrauch		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	10 - 60 kg Pauschale		8,00
3.113	jedes kg über 60 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,16
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	10,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	25,00
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	7,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	10,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	51,00
3.32	Entfernung des Bullenrings oder von Ketten oder Halsbändern	1 Tier	10,00
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour aufgrund Antrags oder behördlicher Anordnung Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 - 3	1 km	1,20
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	12,00
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	5,00
3.36	Transport von Tierkörpern zu Instituten/Kliniken	1 km	1,20
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	13,00
II. Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)			
4.	Reste aus allen Anfallstellen		
4.11	Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,16
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 60 l 1 Behälter 80 l 1 Behälter 120 l 1 Behälter 240 l	12,00 14,00 17,00 27,00
4.13	Abholung außerhalb der Regeltour aufgrund Antrags oder behördlicher Anordnung Anfahrtpauschale zus. zu den Gebühren nach Nr. 4.11 und 4.12	1 Anfahrt	20,50

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
Teil B Gebühren für Tiere nach § 1 Tierseuchengesetz (TSG)			
Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.			
Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TSG in der jeweils geltenden Fassung werden - abweichend von Teil A - die nachstehend genannten gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben.			
I. Gebühren nach Stückzahl			
1.	Pferde	1 Tier	20,00
2.	Fohlen	1 Tier	2,00
3.	Kühe	1 Tier	22,20
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	12,50
5.	Kälber	1 Tier	2,00
6.	Zuchtschweine	1 Tier	7,20
7.	Mastschweine	1 Tier	4,00
8.	Läufer	1 Tier	1,80
9.	Schafe	1 Tier	1,70
10.	Ziegen	1 Tier	1,70
11.	Lämmer und Jungschafe	1 Tier	1,00
II. Gebühren nach Gewicht			
12.	Ferkel	1 kg	0,04
13.	Geflügel	1 kg	0,04
14.	Küken	1 kg	0,04
15.	Fisch	1 kg	0,04
16.	Kaninchen	1 kg	0,04
III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II			
Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.			